

Aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung, des Hessischen Wassergesetzes und des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke am 25. September 2002 folgende

Wasserversorgungssatzung (WVS) **- Rumpfsatzung -**

beschlossen:

§ 1 **Öffentliche Einrichtungen**

Der Verband betreibt in Erfüllung seiner Pflicht zur Wasserversorgung Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtungen. Er bestimmt Art und Umfang dieser Anlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Wasserversorgungsanlage –

Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, (Hoch-)Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen und ähnliches.

Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung er beiträgt;

Versorgungsleitungen –

Wasserleitung im Wasserversorgungsgebiet, von der Anschlussleitungen abzweigen;

Anschlussleitungen –

Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zum Ende der Wasserzähleranlage;

Wasserverbrauchsanlage –

Wasserleitungen ab der Wasserzähleranlage einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen;

Anschlussnehmer –

Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte;

Wasserabnehmer –

alle zur Entnahme von Trinkwasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten sowie alle, die der Wasserversorgungsanlage Trinkwasser entnehmen.

§ 3 **Anschlusszwang**

Anschlussnehmer, auf deren Grundstücken Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, haben die Pflicht, diese Grundstücke an die Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn sie durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen sind.

§ 4 **Benutzungszwang**

- (1) Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Trinkwasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (2) Der Verband räumt dem Wasserabnehmer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Anschlussnehmer hat dem Verband vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Eigentümer eines im Gemarkungsgebiet der vom Verband endversorgten Stadt- oder Ortsteile der Verbandsmitglieder liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss dieses Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und damit die Belieferung mit Frischwasser zu beantragen und genehmigt zu erhalten.
- (2) Das Recht aus Abs. 1 ist aber nur dann gegeben, wenn
 - a) das Grundstück an eine Straße (Straßenteil, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsleitung unmittelbar angrenzt oder
 - b) das Grundstück seinen Zugang zu einer solchen Straße (Straßenteil, Weg, Platz) durch einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg hat oder
 - c) ein vertragliches, dingliches oder Zwangsrecht zur Durchleitung des Frischwassers durch ein anderes - nach Maßgabe dieser Satzung - an das Wassernetz schon angeschlossenes oder anschließbares Grundstück besteht.

Die Herstellung einer bisher noch nicht bestehenden sowie die Änderung, Erneuerung oder Erweiterung einer bestehenden Wasserversorgungsleitung (auch Teilleitung) kann nicht verlangt werden.
- (3) Auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben sind, kann dennoch kein Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und keine Belieferung mit Trink- und Betriebswasser verlangt werden, wenn
 - a) dies wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus anderen technischen oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder
 - b) besondere zusätzliche Maßnahmen bzw. über den Normalfall eines Anschlusses nicht unerheblich hinausgehende wirtschaftliche Aufwendungen erfordert oder
 - c) die Zweckbestimmung der Wasserversorgungsleitung einem Anschluss entgegensteht.

Der Verband kann in diesen Fällen ausnahmsweise einen Anschluss dann gestatten, wenn dies im Übrigen die allgemeinen Betriebsverhältnisse der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und die Versorgungspflichten des Verbandes gegenüber den bereits Anschlussberechtigten (Abs. 2) zulassen; in solchen Fällen muss vor dem Anschluss bzw. der Belieferung mit Frischwasser der antragstellende Grundstückseigentümer vertraglich alle dem Verband durch diesen Anschluss bzw. durch die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehrkosten und -aufwendungen - also auch die für den laufenden Betrieb und für die Unterhaltung usw. - übernehmen und außerdem dem Anschluss weiterer Anschlussnehmer zustimmen. Auf Verlangen hat der Grundstückseigentümer dem Verband dafür jederzeit geeignete und voll ausreichende Sicherheit zu leisten.

- (4) Weitere Grundstückseigentümer haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss ihres Grundstückes an eine Leitung im Sinne des Abs. 3 und auf Wasserbelieferung, wenn sie dem oder den Grundstückseigentümer(n) der bereits an diese Leitung angeschlossenen Grundstücke deren Aufwendungen (s. Abs. 3) zu einem ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Anteil vertraglich ersetzen. Dieser Anteil wird von dem Verband unter Berücksichtigung einer 10-jährigen Nutzungsdauer festgelegt.
- (5) Sind die Voraussetzungen der vorstehenden Absätze nicht gegeben (liegt z. B. noch keine betriebsfertige Sammelleitung vor jenem Grundstück), so kann der Verband einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, bis zur Herstellung einer betriebsfertigen öffentlichen Wasserversorgungsanlage bis zu seinem Grundstück dieses durch eine provisorische private Leitung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen und die Anschlussleitung zu unterhalten, zu ändern oder zu erneuern; Abs. 3 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

Die Stelle des Anschlusses, Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes der in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt dabei der Verband.

Diese provisorische private Leitung ist ohne Ersatzanspruch gegenüber dem Verband vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten spätestens stillzulegen oder zu beseitigen, sobald die Voraussetzungen des § 3 geschaffen sind und der Verband die Stilllegung oder Beseitigung verlangt.

§ 6

Antrag auf Anschluss und Benutzung

- (1) Ohne vorherige Genehmigung des Verbandes darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.
- (2) Den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, jede Änderung an der Wasseranschlussleitung, die Herstellung, Änderung, Erneuerung, Erweiterung und evtl. Beseitigung (Stilllegung) der Wasserverbrauchsanlage, der jeweilige Anschluss der einzelnen Gebäude auf dem Grundstück sowie die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer bei dem Verband zu beantragen.
- (3) Der Antrag ist in jedem Fall so rechtzeitig zu stellen, dass über ihn kurzfristig entschieden werden kann.
- (4) Der Antrag ist in der Regel unter Verwendung des bei dem Verband oder bei der jeweiligen Verwaltung der Mitgliedsstädte und -gemeinden erhältlichen Vordruckes zu stellen.

§ 7

Mitteilungspflichten

Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbaurecht sind dem Verband vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4, Abs. 1 seinen Trinkwasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4, Abs. 2 gestattet ist;
2. § 4, Abs. 3, Satz 1 und § 7 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
3. § 4, Abs. 3, Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 3,00 € bis 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Vorstandsvorstand.

§ 9

AVBWasserV

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im Übrigen nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 684) und den Ergänzenden Bestimmungen des Verbandes zur AVBWasserV sowie dem Preisblatt des Verbandes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung vom 1. Januar 1993 mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.

Gießen, 25. September 2002

Zweckverband

Mittelhessische Wasserwerke

Manfred Vollmer	Egon Vaupel
Verbandsvorsitzender	stellv. Verbandsvorsitzender

**Vom Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke
endversorgte Stadt- und Ortsteile**

Lahn-Dill-Kreis	Hüttenberg-Hochelheim Hüttenberg-Hörnsheim Hüttenberg-Rechtenbach Hüttenberg-Reiskirchen Hüttenberg-Vollnkirchen Hüttenberg-Volpertshausen Hüttenberg-Weidenhausen	Landkreis Marburg-Biedenkopf	Kirchhain-Großseelheim Kirchhain-Himmelsberg Kirchhain-Kleinseelheim Kirchhain-Langenstein Kirchhain-Niederwald Kirchhain-Schönbach Kirchhain-Sindersfeld Kirchhain-Stausebach
	Schöffengrund-Laufdorf Schöffengrund-Niederquembach Schöffengrund-Niederwetz Schöffengrund-Oberquembach Schöffengrund-Oberwetz Schöffengrund-Schwalbach		Lahntal-Brungershausen Lahntal-Caldern Lahntal-Göttingen Lahntal-Goßfelden Lahntal-Kernbach Lahntal-Sarnau Lahntal-Sterzhausen
Landkreis Marburg-Biedenkopf	Amöneburg-Rüdigheim	Landkreis Marburg-Biedenkopf	Lohra-Kerngemeinde Lohra-Altenvers Lohra-Damm/Etzelmühle Lohra-Kirchvers Lohra-Nanz-Willershausen Lohra-Reimershausen Lohra-Rodenhausen Lohra-Rollshausen Lohra-Seelbach Lohra-Weipoltshausen
	Cölbe-Kerngemeinde Cölbe-Bernsdorf Cölbe-Bürgeln Cölbe-Reddehausen Cölbe-Schönstadt Cölbe-Schwarzenborn		Neustadt-Kernstadt
	Ebsdorfergrund-Hachborn Ebsdorfergrund-Wittelsberg		Weimar-Allna Weimar-Argenstein Weimar-Kehna Weimar-Nesselbrunn Weimar-Niederwalgern Weimar-Niederweimar Weimar-Oberweimar Weimar-Roth Weimar-Stedebach Weimar-Weiershausen Weimar-Wenkbach Weimar-Wolfshausen
	Fronhausen-Kerngemeinde Fronhausen-Bellnhausen Fronhausen-Erbenhausen Fronhausen-Hassenhausen Fronhausen-Holzhausen Fronhausen-Oberwalgern Fronhausen-Sichertshausen		Wetter-Kernstadt Wetter-Amönau Wetter-Mellnau Wetter-Niederwetter Wetter-Oberndorf Wetter-Oberrospe Wetter-Todenhausen Wetter-Treisbach Wetter-Unterrospe Wetter-Warzenbach
	Gladenbach-Kernstadt Gladenbach-Bellnhausen Gladenbach-Diedenshausen Gladenbach-Erdhausen Gladenbach-Friebertshausen Gladenbach-Frohnhausen Gladenbach-Kehlnbach Gladenbach-Mornshausen Gladenbach-Rachelshausen Gladenbach-Römershausen Gladenbach-Rüchenbach Gladenbach-Runzhausen Gladenbach-Sinkershausen Gladenbach-Weidenhausen Gladenbach-Weitershausen		Landkreis Gießen
	Kirchhain-Kernstadt Kirchhain-Anzefahr Kirchhain-Betziesdorf Kirchhain-Burgholz Kirchhain-Emsdorf		Biebertal-Krumbach